

Ortspolizeiliche Verordnung

Gegen das Einbringen (Verwenden) von Glasgebinden in den Gebieten Dorfplatz und Bücherei, Volksschule, Friedhof (ausgenommen Glasgebinde für Grabschmuck), Kirchplatz, Sozialzentrum, Kindergarten Berkmannweg, Kindergarten Pauli, Mittelschule, Kinderhaus, KOM, Kindergarten Wichnerstraße, Kindergarten Im Oberdorf, Freizeitanlage Unter Hub (Soccerplatz, Beachvolleyballplatz) und das Gebiet beim Alten Rhein.

Die Gemeindevertretung Altach hat in ihrer Sitzung vom 25.6.2013 beschlossen:
Gemäß § 18 und § 99 (3) Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage farblich ausgewiesenen Bereiche des Dorfplatz und Bücherei, Volksschule, Friedhof (ausgenommen Glasgebinde für Grabschmuck), Kirchplatz, Sozialzentrum, Kindergarten Berkmannweg, Kindergarten Pauli, Mittelschule, Kinderhaus, KOM, Kindergarten Wichnerstraße, Kindergarten Im Oberdorf, Freizeitanlage Unter Hub (Soccerplatz, Beachvolleyballplatz), und des Gebietes beim Alten Rhein.

§ 2 Verbote

Das Einbringen von Glasgebinden (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst, sind verboten.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind das Einbringen und Verwenden von Glasgebinden im Rahmen von Veranstaltungen des jeweiligen Eigentümers oder wenn dies von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt wurde.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die ortspolizeiliche Verordnung bezüglich Glasgebindeverbot vom 9.10.2007 ihre Gültigkeit.

Bürgermeister Gottfried Brändle
Altach, 26.6.2013





Wichtig zu wissen!
 Gemäß § 3 des Grundbuchverordnungsgesetzes steht die Darstellung der Katastralleiste wegen der Verknüpfung mit den Adressdaten der Gemeinden konform mit dem Katastralleistungsdatenbankgesetz und der Verordnungsgebung zur Verfügung.

**Lageplan zur ortspolizeilichen
 Verordnung gegen das
 Einbringen von Glasbehältern
 Maßstab 1:500
 Datum 24.6.2013
 Bearbeiter**

 Glasgebiete

